

Amtsgericht Idar-Oberstein

Vollstreckungsgericht

Az.: 11 K 33/19

Idar-Oberstein, 18.08.2020

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 07.12.2020	11:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Idar-Oberstein, Mainzer Straße 180, 55743 Idar-Oberstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schmißberg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
1	1/2	an der Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss sowie der Galerie im Dachgeschoss und dem von der Zufahrt her gesehen links gelegenen Teil der Doppelgarage, die im Aufteilungsplan "blau" umrandet eingezeichnet und mit der Nr. "2" bezeichnet sind.	450 BV 1
2	1/2	an der Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss sowie dem gesamten über dieser Wohnung gelegenen, nicht ausgebauten Dachraum und dem von der Zufahrt her gesehen rechts gelegenen Teil der Doppelgarage, die im Aufteilungsplan "rot" umrandet eingezeichnet und mit der Nr. "1" bezeichnet sind.	449 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Schmißberg	Flur 1, Flurstück 19/3	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Hauptstraße 12	1.998

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück, bebaut mit zwei Wohnhäusern und Nebengebäuden;

hier betreffend WE 2 (Hauptstraße 12);

eingeschossig, Satteldach, mit Dachaufbauten und Swimmingpool im Außenbereich;

Verkehrswert:

164.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück, bebaut mit zwei Wohnhäusern und Nebengebäuden;
hier betreffend WE 1 (Hauptstraße 12 A);
zweigeschossig, geringfügig unterkellert, Satteldach, mit ausgebautem Dachgeschoss;

Verkehrswert: 135.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.09.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.